



### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 37
Bekanntmachungen .....	S. 37
Auf einen Blick .....	S. 44

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 13. Februar bis 17. Februar 2023 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 14. Februar 2023

17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration mit dem Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft und dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales, Visaal Event Location, Obergath 154

#### Mittwoch, 15. Februar 2023

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus

### BEKANNTMACHUNGEN

#### BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) Stufe 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 u. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sowie Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 UVPG, für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (temporäre Wasserhaltung) für die Baumaßnahme Moerser Straße 625, 47802 Krefeld, Gemarkung Verberg, Flur 7, Flurstücke Nr. 3375 und Nr. 3376. Antragsteller: BauFormArt GmbH in Krefeld, Antrag vom 11.11.2022.**

#### 1.) Ausgangssituation und Standortbezogene Vorprüfung

Durch den Bauherrn wurde ein Antrag auf die Erteilung ei-

ner Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 bis 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung für das Bauvorhaben eines Mehrfamilienhauses mit Keller und Tiefgarage, auf dem Grundstück Moerser Straße 625, 47802 Krefeld, Gemarkung Verberg, Flur 7, Flurstücke Nr. 3375 und Nr. 3376, und zur Ableitung des Grundwassers in die Niepkuhlen, vom 11.11.2022, gestellt.

Im Rahmen der Errichtung des Untergeschosses soll das Grundwasser zur temporären Bauwasserhaltung entnommen und anschließend in einer Leitung über das Baugrundstück und das benachbarte Grundstück Gemarkung Verberg, Flur 7, Flurstück Nr. 818 in den Gewässerzug Niepkuhlen eingeleitet werden.

Das Gelände des Bauvorhabens befindet sich auf einer Höhe von 33,14 m NHN. Die Sohle der geplanten Baugrube liegt bei 29,94 m NHN. Die Grundwasserentnahme erfolgt über 5 Tiefendrainage (5 Sickerschlitzen) mit einem Durchmesser von 0,3 m. Der Abstand zwischen den Sickerschlitzen beträgt im Mittel ca. 5,50 m. Die Sickerschlitze werden 4 m tief bis auf eine Höhe von 29,00 m NHN ausgebaut. Zusätzlich werden 44 Spülfilter mit einem Durchmesser von 0,07 m und einer Filterlänge von 1,00 m und einem mittleren Abstand zwischen den Spülfiltern von 3,05 eingebaut. Die zusätzlichen Spülfilter werden bis in eine Tiefe von 6,00 m (Höhe: 27,50 m NHN) eingebaut bzw. abgeteuft.

Der Grundwasserspiegel im Grundstücksbereich liegt gemäß Antragsunterlagen mit 2,54 m u. GOK bei 30,60 m NHN. Die Grundwasserfließrichtung ist SW – NE. Die geplante Absenktiefe des Grundwassers durch die Wasserhaltungsmaßnahme im Bereich der Baugrube liegt bei 29,31 m NHN und dadurch 0,63 m unter der Bausohle sowie 1,29 m unter dem mittleren Grundwasserspiegel. Die berechnete, flache Ausdehnung des Absenktrichters, der durch die gute Durchlässigkeit von  $K_f = 1 \times 10^{-3}$  m/s zustande kommt, liegt bei maximal 124,16 m.

Beantragt wird für die Dauer von 3 – 4 Wochen eine Grundwasserentnahme und Ableitung von

	90 m <sup>3</sup> /h
	2160 m <sup>3</sup> /d
insgesamt:	95.040 m <sup>3</sup>

Aufgrund der Einstufung des Projektes als Grundwasserentnahme gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG ist für das Vorhaben mit einer Entnahme zwischen 5.000 m<sup>3</sup> und weniger als 100.000 m<sup>3</sup> Grundwasser eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) Stufe 1 UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Da sich das Bauvorhaben mit Wasserhaltung in der Nachbarschaft des Gewässerzuges der Niepkuhlen befindet und eine Ableitung in die südliche Niepkuhlen zwischen Heyenbaumstraße und Am Floh-

busch als Teil des Landschaftsschutzgebietes Niepkuhlen (LPKR 2.2.3) geplant ist, wird die Vorprüfung des Einzelfalls als Standortbezogene Vorprüfung Stufe 1 gemäß § 7 (2) i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG durchgeführt.

## 2.) Studie zur Standortbezogenen Vorprüfung und Erläuterungsbericht zum WE-Antrag

Unter besonderer Berücksichtigung der unter Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete und Objekte wird die Belastbarkeit der im Gebiet des Bauvorhabens und der Wasserhaltung relevanten Schutzgüter beurteilt.

Das Bauvorhaben der Errichtung eines Mehrfamilienhauses an der Moerser Straße 625 befindet sich in einem Siedlungsbereich mit Einzelhausbebauung westlich der Niepkuhlen, der als Wohngebiet zwischen der Heyenbaumstraße und der Straße Am Flohbusch ausgewiesen ist. Das Gebiet liegt außerhalb des östlich anschließenden Landschaftsschutzgebietes Niepkuhlen (LPKR 2.2.3) und ist Teil des Stadtteils Krefeld-Verberg.

Bei den Grundstücken im Vorhabenbereich handelt es sich um brachliegende Grünflächen, die im Zuge der Bautätigkeit auf den Nachbargrundstücken befahren wurden. Außer einer Ruderalvegetation sind keine bedeutenden Pflanzenstrukturen vorhanden. Zwischen dem Grundstück Gemarkung Verberg, Flur 7, Flurstück Nr. 3376 und den Niepkuhlen ist ein weiteres bebautes Grundstück mit Gartenstruktur vorhanden. Auf der Westseite des Flurstücks Nr. 3375 befindet sich die stark befahrene Vorrangstraße Moerser Straße mit Straßenradvegetation und Einzelbäumen. Westlich der Moerser Straße liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nahe der Kreuzung Moerser Straße/Heyenbaumstraße/Hökendyk befindet sich die Wasserbehandlungsanlage Hökendyk, die der Behandlung und Einleitung von Grundwasser in die Niepkuhlen dient, das aus der Grundwasserförderanlage Rislerdyk gefördert und in den Graben 21 Am Hökendyk abgeleitet wird. Westlich der Kreuzung schließt die Allee Am Hökendyk an.

Es ist festzustellen, dass Natura-2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Gebiet der Wasserhaltung oder in der Nähe nicht vorhanden sind. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG liegen nicht unmittelbar im Gebiet der Wasserhaltung. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sowie Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG bestehen im Wasserhaltungsgebiet nicht. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG liegen in der Reichweite des Absenkttrichters. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind jedoch nicht vorhanden.

Das Gebiet der Wasserhaltung befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet III-B Uerdingen. Vorschriften der Europäischen Union (Luftreinhalteplan, Lärmaktionsplan) haben für das Gebiet der Wasserhaltung keine Relevanz. Denkmäler, Bodendenkmäler oder Gebiete mit archäologisch bedeutenden Landschaften sind im Gebiet der Wasserhaltung nicht verzeichnet. Die Bevölkerungsdichte des Stadtteils Verberg, im Bereich Niepkuhlen (445 Ew./km<sup>2</sup>),

ist als gering einzustufen und hat für das Wasserhaltungsgebiet keine Relevanz. Quellen für den Eintrag von Schadstoffen, die die Wasserqualität des entnommenen und wieder versickerten Grundwassers beeinflussen könnten, sind nicht bekannt.

Die Wasserhaltung zum Bauvorhaben an der Moerser Straße 625, 47802 Krefeld, tangiert durch den Absenkttrichter eine Allee nordwestlich der Wasserhaltungsmaßnahme, mit der Bezeichnung „Doppelallee aus Roßkastanien am Hökendyk“ (Kennung: AL-KR-6024). Aufgrund des erhöhten Grundwasserangebots und der temporären Wasserentnahme außerhalb der Vegetationsperiode sind trotz der Grundwassernähe keine erheblichen Auswirkungen auf die Allee der Roßkastanien durch Trockenstress zu erwarten.

Die Wiedereinleitung in das Landschaftsschutzgebiet erhöht temporär die Wassermenge des Oberflächenwassers im Landschaftsschutzgebiet Niepkuhlen. Da die Wasserreinigung außerhalb der Vegetationsperiode stattfindet und im Februar 2023 beendet ist, sind durch die zusätzliche Wassereinleitung und die Erhöhung des Wasserspiegels keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserabhängigen Pflanzengesellschaften zu erwarten. Da im zu entnehmenden Grundwasser keine Schadstoffmobilisierung festzustellen ist, ist eine zusätzliche Schadstoffbelastung der Niepkuhlen nicht zu erwarten.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige oder grundwassernahe Ökosysteme durch die Grundwasserentnahme im Wasserhaltungsgebiet des Bauvorhabens Moerser Straße 625 und durch die Ableitung des Grundwassers in die Niepkuhlen erwartet.

## 3.) Feststellung über die UVP-Pflicht

Nach der Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 (2) UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 bis 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Entnahme und Ableitung von Grundwasser (temporäre Wasserhaltung) für die Baumaßnahme Moerser Straße 625, 47802 Krefeld, Gemarkung Verberg, Flur 7, Flurstücke Nr. 3375 und Nr. 3376, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG stelle ich daher fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit einschließlich der genannten wesentlichen Gründe durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 26.01.2023  
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
gez.  
Weindorf

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		350	Woyciniuk	Gustav	24.11.1958
Hauptfriedhof	8		18-20	Prützel	Walter	21.01.1939
Hauptfriedhof	13		100-102	Alders	Elisabeth	16.11.1959
Hauptfriedhof	35		155-156	Schmitt	Hildegard	01.08.2002
Hauptfriedhof	46		83	Weber	Ernestine	24.11.1961
Hauptfriedhof	49+		125	Keller	Ludwig	15.06.1977
Hauptfriedhof	56+		119	Haever genannt Hofer	Margarethe Helene	15.12.1992
Hauptfriedhof	0		784-785	Westphal	Frieda	17.03.1983
Hauptfriedhof	Y		273-275	Clemens	Agnes	16.01.1980
Hauptfriedhof	Y		442-443	Schienen	Otto	09.01.1963

Fischeln	6		162-163	Korff	Heinrich	01.06.1981
Hüls	25		622	Nutz	Klara	04.05.1992
Traar	20		225	Reuter	Tyrese	31.07.2012
Uerdingen	8		111	Milster	Walter	05.12.1962

## MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	4		211	Leister	Anna	26.04.1968
Traar	8		220,221	Dittmar	Ursula Magdalene	29.10.1996

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3,2	1	21	Cox	Matthias Johann	22.10.2003
Hüls	27	4	40	Schrick	Magdalena Christine	15.06.1994

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		923-924	Giebing	Margarete	19.11.1991
Hauptfriedhof	14		221	Malina	Luise	22.01.1960
Hauptfriedhof	18		198	Gobbers	Maria	24.02.1958
Hauptfriedhof	18		143-144	Bergemann	Ernst Günter	12.11.1992
Hauptfriedhof	34		193,194	Köcke	Helmuth	24.06.1987
Hauptfriedhof	37A		343-344	Göres	Hilde	15.11.1967
Hauptfriedhof	38A		65A-65B	Schmidt	Auguste	07.01.1972
Hauptfriedhof	40A		255-256	Link	Konrad	22.11.1968
Hauptfriedhof	43		152-152A	Feuchtinger	Edgar	26.01.1960
Fischeln	13		82-83	Schubert	Curt Otto	23.02.1976
Fischeln	51		653	Felmet	Robert	06.11.1992

Hüls	6		202-203C	Heesen	Peter	19.06.1975
Hüls	25		326	Kaiser	Theresia	19.05.1992
Oppum	W			512	Domyslowski	Gilbert

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	27	10	8	Schweda	Maximilian Gregor	22.08.1991
Elfrath	27	11	3	Dehrendorf	Maria Gertrud	30.01.1992
Elfrath	27	12	2	Riße	Walter Hermann	03.03.1992
Elfrath	27	14	4	Stawinoga	Josef	22.01.1992
Elfrath	27	15	3	Hennig	Karl Theo- dor Erwin	19.02.1992
Elfrath	27	15	6	Magaß	Bernhard	03.12.1991
Fischeln	28	27	2	Nagels	Maria Emma	24.07.1991
Oppum	Y	2	2	Beser	Helga	23.11.1990
Oppum	Y	6	4	Stockhausen	Maria Mag- dalena	03.12.1991
Oppum	Y	9	3	Trestik	Franz Heinrich	05.07.1991
Oppum	Y	12	3	Krupp	Martina	24.09.1991
Oppum	Y	25	3	Jaskulla	Martha Marie	13.02.1992
Traar	19	7	3	Nitschke	Martha	25.06.1990
Traar	19	10	3	Vos	Lothar Joachim Maria	14.11.1990
Traar	19	12	1	Esters	Anna	15.06.1992
Traar	19	13	2	Ruser	Emil Heinrich	14.02.1992
Traar	19	14	2	Gesk	Ida	17.02.1992

Traar	19	14	3	Schmeder	Annemarie Lieselotte	12.04.1991
Traar	19	16	3	Tirtey	Martha	28.05.1991
Traar	19	16	4	Reithinger	Friedrich	11.11.1988

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		488	Madert	Anna	26.04.1930
Hauptfriedhof	4		176	Bovenkerk	Anne Christine	10.08.2006
Hauptfriedhof	9		326	Schick	Edgar	08.11.1961
Hauptfriedhof	10		123-125	Schiedges	Viktoria Maria Theod	14.09.1994
Hauptfriedhof	13+		99	Bianchi	Rudolf Theodor	04.09.2015
Hauptfriedhof	16B		66	Winkels	Karl	27.05.1970

Hauptfriedhof	16C		70	Töller	Heinrich	10.12.1959
Hauptfriedhof	16C		113A	Albrecht	Julius	15.12.1967
Hauptfriedhof	16C		59-60	Schlungs	Katharina	28.05.1968
Hauptfriedhof	16D		75	Jansen- Bontekoe	Peter	11.01.1967
Hauptfriedhof	18		280	Houfer	Josef	08.01.1964
Hauptfriedhof	19		130-131	Vonken	Luise	14.06.1949
Hauptfriedhof	29		166	Hamloch	Theodor	16.06.1933
Hauptfriedhof	29		483	Müller	Magdalene	05.07.1965
Hauptfriedhof	29		494,495	Dreist	Richard	22.09.1965
Hauptfriedhof	29		496	Negd	Maria	06.02.1973
Hauptfriedhof	29		595	Schick	Anna Maria	05.10.1998
Hauptfriedhof	29		162-163	Vogel	Kurt	22.11.1956
Hauptfriedhof	29		315-316	Bruns	Maria	29.02.1956
Hauptfriedhof	29		561-562	Schmitz	Hedwig	16.12.1965
Hauptfriedhof	55A+		74	Roick	Günter	24.04.1987
Hauptfriedhof	P		381-383	Mintmans	Ludwig	26.03.1973
Oppum	T		279-280	Lang	August Friedrich	05.01.1977
Oppum	T		281-282	Berndt	Klara Berta Alma	07.01.1977
Oppum	U		32-33	Gödde	Gertrud Johanna	09.01.1978
Oppum	U		34-35	Zeisler	Franz	15.02.1978

Oppum	U	38-39	Bläschke	Albin	06.03.1978
Oppum	Z	241	Schäfer	Norbert Wilhelm	31.08.1993
Oppum	Z	465	Winkes	Gertrud Elise	10.09.2002

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	38	3	35	Mamzarz	Elle Hanna	14.10.2004
Fischeln	41	5	1	Lindner	Berta Charlotte Hild	22.01.1991
Oppum	Ü	2	76	Beckers	Gertrud Josephine	27.12.2001
Oppum	Ü	3	56	Goryczka	Halina- Maria	06.07.1998
Oppum	Ü	3	76	Pranzas	Anna	13.03.2002
Oppum	Ü	4	3	Salmon	Emma	23.10.1995
Oppum	Ü	5	19	Krosta	Marie	28.01.1997
Oppum	Ü	5	27	Reifen	Lorenz Joseph	30.04.1996
Oppum	Ü	5	45	Kempa	Martha	11.03.1998
Oppum	Ü	6	38	Giersiefen	Johann Wilhelm	12.03.1997
Oppum	Ü	6	46	Rütten	Wilhelm Hans	04.01.1999
Oppum	Ü	6	71	Hilbertz	Peter	23.01.2003
Oppum	Ü	9	43	Buschak	Lothar Dieter	19.04.2000
Oppum	Ü	9	44	Bongartz	Wolfgang Heinrich	26.04.2000

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8	300	Stahn	Herbert Gottlieb Kar	07.01.2004
Hauptfriedhof	8	425,426	Istel	Gertrud	19.05.2010
Hauptfriedhof	8	248-249	Fischell	Margret	25.11.1982
Hauptfriedhof	9	210-211	Graap	Helmut	14.10.1983
Hauptfriedhof	16D	69	Jansen	Josefine	28.02.1956
Hauptfriedhof	23	443	Helfer	Johanna	27.12.1957
Hauptfriedhof	38	17,18	Steinbach	Peter	15.06.1962
Hauptfriedhof	43	221-223	Möhring	Fritz	30.11.1976
Hauptfriedhof	56	90	Bismanns	Hans	11.05.1962
Hauptfriedhof	W	9	Feldges	Horst	15.04.1958
Hauptfriedhof	W	1020	Ernst	Filomena	18.05.2022
Bockum	4	100	Stienen	Wilhelmine Elisabeth	31.10.2005
Bockum	5	67	Schlünkes	Anna Gertrud	07.03.1996
Bockum	5	561	Grau	Heinrich Otto Georg	28.07.1993
Bockum	11	28,29	Nagel	Anna Elisabeth	29.04.2009

Bockum	16	51	Normann	Johann Josef	05.07.2004
Bockum	16	326	Binnewirtz	Wladysla- wa	16.02.2004
Bockum	16	644,645	Bruckbauer	Elisabeth	27.12.1999
Fischeln	18	258-259	Schneiders	Hans Peter	11.03.2019
Hüls	4+	1065	Halfes	Ingeborg Maria	26.10.1992
Oppum	G	23	Schmitz	Katharina	27.05.1963
Oppum	G	26	Husch	Waltraud	21.09.1993
Oppum	J	154-155	Boyens	Margaretha	31.08.1970
Oppum	M	90	Brütsch	Emil Rudolf	15.04.2003
Oppum	M	130	Böhmer	Marianne	28.11.2011
Oppum	Z	751	Schnock	Anna	02.07.1999
Traar	8	136,137	Hahnen	Karl Theodor	13.07.1999
Uerdingen	9A	82-83	Gromotka	Hubert Peter	10.06.2016

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	41+	15	28	Morell	Hans Jürgen	04.01.2022
Hauptfriedhof	66	45	9	Münnekehoff	Ewald Ingo	30.11.2021
Hauptfriedhof	66	46	18	Erbes	Moham- med	13.06.2022
Fischeln	38	4	7	Saez Gonzal- es	Juan	26.01.2009
Fischeln	38	6	35	Jaschowski	Wanda	06.04.2005
Fischeln	41	16	20	Wichmann	Barbara	28.08.1997

Fischeln	49	19	11	Schmidt	Herbert	06.09.2002
Hüls	15	6	16	Muthoff	Werner Franz	28.11.2000
Hüls	15A	5	10	Wermann	Ernst Stefan	20.12.2005
Hüls	15A	6	2	Maslov	Johann	19.01.2006
Oppum	T	4	8	Wiene	Wilhelm Jakob	14.02.2007
Oppum	Ü	1	78	Schuster	Martha Erna	14.08.2001

Krefeld, 25.01.2023  
Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
Fachabteilung Friedhöfe  
Der Vorstand  
Im Auftrag  
Monika Sellke

## KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 03.11.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

**Nr. 3101163081**

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 03.02.2023  
Sparkasse Krefeld

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**10.02. – 12.02.2023**

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau

Inh. Josef Krouß e. K.

Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld

**22 8 85**

**17.02. – 19.02.2023**

Wirtz und Winzen GmbH

Alte Linner Straße 47

47798 Krefeld

**71 47 59**

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar  
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr  
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>8213-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



#### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.